

- 4) Wenn der General-Gouverneur es für erforderlich erachtet, von der ihm nach dem Gesetz zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen und die, den Artikeln 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat, analogen Verfassungs- und Gesetzes-Bestimmungen des Großherzogthums, welche die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und Gleichheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, den gesetzlichen Gerichtsstand, die Rede- und Preß-Freiheit, das Versammlungs- und Vereins-Recht, sowie die Zuständigkeiten der bewaffneten Macht gegenüber den Civil-Behörden betreffen, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so wird dies nach §. 5 des Gesetzes durch besondere Verordnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Demgemäß werden alle Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Behörden, sowie sämtliche Staatsunterthanen und Bewohner des Großherzogthums hiermit aufgefordert, sich allenthalben hiernach gebührend zu achten.

Weimar am 30. Juli 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
von Wagsdorf.

A u s z u g

aus dem königlich Preussischen Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 451 u. flg.).

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militär-Befehlshaber über. Die Civil-Verwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militär-Befehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militär-Befehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 6.

Die Militär-Personen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 8.

Wer in einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsächlichen Brandstiftung, der vorsächlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militär-Behörde in offener Gewalt und mit Waffen

oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind milbernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9.

Wer in einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte:

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militär-Behörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militär-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert, oder anreizt, oder
- c) zu den Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

II. In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes wird folgende, vom 1. September d. J. an versuchsweise bis auf Weiteres getroffene Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Bundesstaates erteilten Anerkennnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen können bei den Steuerkassen eines anderen Bundesstaates in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Bundesstaates ausgestellt wären.
- 2) Jeder Inhaber eines Anerkennnisses, welcher dasselbe in der nach Ziffer 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, sowie Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Weimar am 26. Juli 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.